

# **Satzung**

## **der Schützengesellschaft der Stadt Zell (Mosel) e. V.**

### **vom 09.02.2025**

Die Mitgliederversammlung hat am 09.02.2025 gemäß § 33 Absatz 1 BGB folgende Satzung beschlossen. Alle nachfolgenden Bezeichnungen erfolgen ohne Vergeschlechtlichung (Gendering):

#### **§ 1 Name der Gesellschaft**

Die Gesellschaft führt den Namen "Schützengesellschaft der Stadt Zell (Mosel) e.V.", eingetragen im Vereinsregister unter 5a VR 1529 beim Amtsgericht Koblenz.

#### **§ 2 Zweck der Gesellschaft**

Die Schützengesellschaft der Stadt Zell (Mosel) e.V. mit Sitz in Zell (Mosel) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung, die Unterhaltung und den Betrieb von Schießsportanlagen und der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Für die sportliche Betätigung ist die Sportordnung des Deutschen Schützenbundes maßgebend. Das sonstige Schießen regelt der Vorstand.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder haben einen Anspruch auf Erstattung der Ihnen für Vereinsaktivitäten entstandenen Aufwendungen, soweit der Aufwandsersatz vom Verein wirtschaftlich getragen werden kann. Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses vergütet werden. Der Vorstand kann sich für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale gewähren. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein kann sich Ordnungen geben, die vom Vorstand beschlossen werden. Ausgenommen hiervon ist die Beitragsordnung. Diese muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 3 Mitglieder und Ehrenmitglieder**

Die Gesellschaft besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen, es besteht jedoch kein Aufnahmeanspruch.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch einfache Mehrheit.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedsbeiträge, deren Fälligkeit, die Umlagen bis maximal € 100,00 sowie die Aufnahmegebühr werden jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt und durch die von der Versammlung genehmigten Beitragsordnung umgesetzt.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung oder Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes.

Der freiwillige Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung zum Jahresende mit einer Frist von vier Wochen möglich. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge und Umlagen.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegenüber dem Vorstand gegeben worden ist, aus wichtigem Grund von diesem, mit zweidrittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Wichtige Gründe hierfür sind insbesondere:

- vereinsschädigendes Verhalten
- grobe und/oder wiederholte Verstöße gegen die Satzung und/oder der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und/oder von veröffentlichten Vorstandsbeschlüssen
- Beleidigung und/oder Diffamierung von Mitgliedern
- grob fahrlässiger Umgang mit Schusswaffen

Gegen den Ausschluss ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds.

## **§ 4 Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Zur Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Mitgliederversammlung beschließt durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Satzungsänderung beschließt die Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Sie ist in jedem Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich einberufen werden (Jahreshauptversammlung); spätestens jedoch alle zwei Jahre Bei Bedarf können durch den Vorstand weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten und durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 5 Vorstand**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Hauptmann und der Kassierer. Diese sind jeweils alleinvertretungsberechtigt (geschäftsführender Vorstand).

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand wie folgt:

- geschäftsführender Vorstand -

**Präsident**

**Hauptmann**

**Kassierer**

- erweiterter Vorstand -

**Organisationsleiter**

**Schriftführer**

**Feldwebel**

**Schießmeister**

**IT / Social Media**

**Damenwart**

**Jugendwart**

**Hauswart**

**Fähnrich**

**Beisitzer**

und dem jeweils amtierenden **Schützenkönig** und der **Schützenkönigin**. Diese jedoch haben bei Vorstandsentscheidungen kein Stimmrecht. Ein Stimmrecht als Vorstandsmitglied bleibt davon unberührt.

Die Mitgliederversammlung kann mit Beschluss durch einfache Mehrheit Positionen des erweiterten Vorstands mehrfach besetzen.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er wird durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstands sind in einer Niederschrift festzuhalten und durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen. Vorstandsbeschlüsse können auch im Umlaufverfahren herbeigeführt werden.

Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre von der Jahreshauptversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Personalunion ist zulässig, soweit die Vertretung nach § 26 BGB durch unterschiedliche Personen gewährleistet ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Dem Vorstand obliegt die Leitung der Gesellschaft; insbesondere ist er zuständig für die Bewilligung von Ausgaben, die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und für alle weiteren Vereinsentscheidungen.

Der geschäftsführende Vorstand beruft und leitet in interner Absprache alle Versammlungen.

## **§ 6 Stimmrecht jugendlicher Mitglieder**

Jugendliche Mitglieder haben in der Jahreshauptversammlung und bei Wahlen der Gesellschaft bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres kein Stimmrecht. Bei der Wahl eines Jugendworts haben jugendliche Mitglieder jedoch volles Stimmrecht.

## **§ 7 Auflösung**

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erfolgen.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Zell (Mosel), die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Förderung des Sports zu verwenden hat.

## **§ 8 Datenschutz im Verein**

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der Gesellschaft werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten und persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere folgende Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO

Den Organen der Gesellschaft, allen Mitgliedern oder sonst für die Gesellschaft Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen, Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden des jeweiligen Mitglieds aus der Gesellschaft hinaus.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung wirksam.

gez. unbesetzt  
Präsident

gez. Karl-Heinz Stülb  
Hauptmann

gez. Wolfgang Menten  
Kassierer